

Liebe Leser\*innen und Freund\*innen,

der neue Vorstand von Anthropoi Selbsthilfe hat seine Arbeit aufgenommen und sich in einer Reihe von Sitzungen – als Video-Konferenz oder in Präsenz in Berlin und Frankfurt – mit den anstehenden Aufgaben und Problemen beschäftigt. Neben den regelmäßigen Aufgaben wie Beschlüsse zu den Jahresabschlüssen oder zu dem Budget für das jeweilige kommende Jahr sind aktuell hier besonders zwei Themen zu nennen:

Einmal der geplante Anthropoi Selbsthilfe Tag 2024, der am 8. Juni 2024 in der Friedel-Eder-Schule in München stattfinden wird und unter dem Thema „Selbstbestimmt leben nach der Schule – Vielfalt von Wohnen, Arbeiten und Betreuung“ stehen wird. Damit wenden wir uns gezielt Fragestellungen zu, die vor allem Schüler\*innen und deren Angehörige beschäftigt, und beabsichtigen, ihnen viele Informationen aus erster Hand zu

liefern, die sie bei diesem wichtigen Schritt unterstützen. Aber auch für Angehörige von bereits erwachsenen Menschen mit Assistenzbedarf beinhaltet das Programm genügend Anreize, um in München teilzunehmen: im Rahmen der Veranstaltung findet unsere Mitgliederversammlung 2024 statt und bietet die Möglichkeit, uns und andere Angehörige besser kennenzulernen. Das Programm und alle wichtigen Informationen zum Anthropoi Selbsthilfe Tag 2024 finden Sie in diesem Heft.

Außerdem haben wir ein anderes, seit langem bekanntes, aber leider noch immer bestehendes großes Problem aufgegriffen: das Problem der gravierenden Unterfinanzierung der Grundpflege in besonderen Wohnformen. Diese Unterfinanzierung kann drastische Folgen für betroffene Menschen mit Assistenzbedarf nach sich ziehen, bis hin zum Wechsel von der besonderen Wohnform in ein Pflegeheim. Deshalb haben die beiden Verbände im anthroposophischen Sozialwesen – Anthropoi Bundesverband und Anthropoi Selbsthilfe – ein gemeinsames Positionspapier zu diesem Thema veröffentlicht. Unter Federführung von Nora Köhler (Justitiarin Anthropoi Bundesverband) und Sabine Westermann (sozialpolitische Sprecherin Anthropoi Selbsthilfe) entstand eine eindringliche Beschreibung des Missstands und eine klare Aufforderung an die Entscheidungsträger, dies umgehend zu ändern.

Ich hoffe, dass Ihnen unsere Berichte und Informationen dabei helfen, Ihre Angehörigen mit Assistenzbedarf bestmöglich zu unterstützen. Ihnen und Ihren Angehörigen wünsche ich einen schönen Frühlingsanfang und eine frohe Osterzeit.

*Ihr Volker Hauburger*

## INHALT

- 1 Leser\*innen-Umfrage
- 2 Einladung zum Anthropoi Selbsthilfe Tag
- 4 Gleichberechtigter Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung für Menschen in besonderen Wohnformen
- 4 Wunsch- und Wahlrecht beim Wohnen
- 5 Merkzeichen aG bei Gehfähigkeit in vertrauter Umgebung
- 6 Info und Service
- 7 Leiter\*in der Geschäftsstelle gesucht
- 8 Termine
- 8 Wir beraten Sie gerne!

## IMPRESSUM

**Herausgeber** Anthropoi Selbsthilfe –  
Bundesvereinigung Selbsthilfe im anthroposophischen  
Sozialwesen e. V. · Argentinische Allee 25 · 14163 Berlin  
Tel. 030 . 80 10 85 18 · Fax 030 . 80 10 85 21  
info@anthropoi-selbsthilfe.de · www.anthropoi-selbsthilfe.de  
**Redaktion** Volker Hauburger, Alfred Leuthold (v. i. S. d. P.),  
Sabine Westermann, Ingeborg Woitsch  
**Auflage** 3200 · **Papier** Circle Volume White (aus 100 % Altpapier  
mit Blauem Engel) · **Grafische Gestaltung** Christoph Eyrich,  
Berlin · **Druck** Oktoberdruck GmbH, Berlin  
**Spendenkonto** IBAN: DE65 3702 0500 0003 2472 01  
BIC: BFSW DE33 XXX

## LESER\*INNEN-UMFRAGE

Wir freuen uns, wenn Sie die beiliegende kleine Umfrage beantworten und uns zurückschicken bis zum 30. April 2024.

Wir freuen uns besonders, wenn Sie die Fragen online beantworten (anonym, Server-Standort Deutschland):

[survey.lamapoll.de/Umfrage-PUK-und-informiert](https://survey.lamapoll.de/Umfrage-PUK-und-informiert)



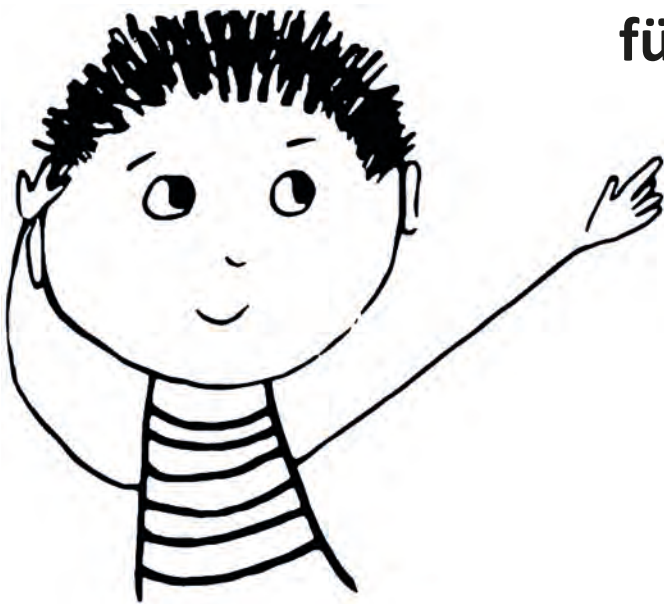
# Selbstbestimmt leben nach der Schule

## Vielfalt von Wohnen, Arbeiten und Betreuung

Herzliche Einladung zum



für Schüler\*innen und Eltern  
(mit Mitgliederversammlung)



**Samstag**  
**8. Juni 2024**

**Friedel-Eder-Schule**  
**München**

Liebe Schüler\*innen mit Assistenzbedarf,  
liebe Eltern, liebe Angehörige, liebe rechtliche Betreuer\*innen,  
liebe Mitarbeitende in den Einrichtungen, liebe Mitglieder von Anthropoi Selbsthilfe!

Wir laden Sie herzlich ein zum Anthropoi Selbsthilfe Tag 2024 in München.

Wir bieten Ihnen:

Infos zur Vielfalt der **Wohnmöglichkeiten**,  
der **Arbeitsplätze**

und zu den **Betreuungsformen** für junge Menschen mit Assistenzbedarf nach dem Ende der Schulzeit.

Am Ende der Veranstaltung findet die **Mitgliederversammlung 2024** von Anthropoi Selbsthilfe statt.

### **Die Teilnahme kostet kein Geld.**

Voraussichtlich erhalten wir eine Förderung von der Stiftung Lauenstein für den Anthropoi Selbsthilfe Tag. Bei Zusage der Förderung können Sie einen pauschalen Zuschuss von 100 Euro beantragen, wenn Sie

- außerhalb des S-Bahn-Netzes München wohnen und
- mindestens ein Mensch mit Assistenzbedarf teilnimmt mit der Familie/Gruppe.

Ohne Gewähr.

**Wir freuen uns auf Sie!**

## Programm

10.00 Uhr	Ankommen mit Kaffee und Tee
10.30 – 11.00 Uhr	Tagungsbeginn: Begrüßung Vorstellung von Anthropoi Selbsthilfe Einführung ins Tagungsthema
11.05 – 11.35 Uhr	Vortrag WOHNEN mit WOHN:SINN e.V. (angefragt)
Kurze Pause	
11.45 – 12.30 Uhr	Vortrag BETREUUNGSFORMEN (Vollmacht, rechtliche Betreuung usw.) von Rechtsanwältin Sabine Westermann
12.30 – 13.30 Uhr	Mittagessen und Gespräche bei Kaffee und Tee
13.30 – 14.00 Uhr	Vortrag ARBEIT von einer Berufsberaterin der Agentur für Arbeit
14.00 – 14.45 Uhr	Peer-to-Peer Beratung für Schüler*innen und Angehörige
14.45 – 15.00 Uhr	Gemeinsame Abschlussrunde
15.00 Uhr	Abschluss mit Kaffee und Tee
15.15 – 16.00 Uhr	Mitgliederversammlung (Die Tagesordnung erhalten die Mitglieder separat zugeschickt)

Ab 13.30 Uhr

- Einzel-Rechtsberatung bei Rechtsanwältin S. Westermann bei vorheriger Anmeldung

Während des ganzen Tages:

- Info-Tisch mit Materialien zu Einrichtungen, Geschwister-Themen usw.
- Ruheraum
- Raum für freie Gespräche...

## Veranstaltungs-Ort

### Friedel-Eder-Schule

Max-Proebstl-Str. 11  
81929 München

Parkplätze sind vorhanden.

Die S-Bahn-Haltestelle der S 8 heißt Engelschalking (ca. 5 bis 10 Minuten Fußweg).

## So können Sie dabei sein

**Bitte melden Sie sich an bis zum 22. Mai 2024.**

Ihre Ansprechpartnerin ist Frau Marthe Westermann:

- Anmeldung am Telefon: 030 / 80 10 85 18 (vormittags)
- Anmeldung mit einer E-Mail: [info@anthropoi-selbsthilfe.de](mailto:info@anthropoi-selbsthilfe.de)

Bitte teilen Sie uns mit, ob Sie Mitglied, Angehörige, Schüler\*in, Mensch mit Assistenzbedarf, Betreuer\*in oder Mitarbeitende sind.



Zur Veranstaltungs-Website.

# GLEICHBERECHTIGTER ZUGANG ZU DEN LEISTUNGEN DER PFLEGEVERSICHERUNG FÜR MENSCHEN IN BESONDEREN WOHNFORMEN

Anthropoi Selbsthilfe und Anthropoi Bundesverband fordern in einem gemeinsamen Positionspapier vom 6. Februar 2024 den gleichberechtigten Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung für Menschen in besonderen Wohnformen.

In den letzten Jahren erreichten uns vermehrt Anfragen von Menschen, deren Angehörige mit Assistenzbedarf wegen eines gestiegenen Grundpflegebedarfs nicht mehr in der besonderen Wohnform versorgt werden konnten und in ein Pflegeheim ziehen sollten. Ebenso sind auch junge Menschen mit Assistenzbedarf und einem hohen Grundpflegebedarf (besonders Pflegegrad 4 und 5) betroffen, die keinen Platz in einer besonderen Wohnform finden. Hier muss der Gesetzgeber endlich tätig werden. Das Positionspapier haben wir deswegen u. a. an die jeweiligen be-

hindertenpolitischen Sprecher\*innen der demokratischen Parteien im Bundestag sowie an das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) und an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) übermittelt. Mit dem Positionspapier wollen wir erneut auf das Problem und die erheblichen Konsequenzen für Menschen mit Assistenzbedarf und ihre Angehörigen aufmerksam machen.

Auch Sie sind herzlich dazu eingeladen, das auf unserer Webseite verfügbare Papier zu verteilen, z. B. an die Bundestagsabgeordneten Ihres Wahlkreises.

Positionspapier zu § 43a SGB XI zum Download unter: [anthropoi-selbsthilfe.de](http://anthropoi-selbsthilfe.de) → Themen → Positionspapiere [anthropoi-selbsthilfe.de/themen/positionspapier-zu-§43a-sgb-xi](http://anthropoi-selbsthilfe.de/themen/positionspapier-zu-§43a-sgb-xi)

*RAin Sabine Westermann*

## WUNSCH- UND WAHLRECHT BEIM WOHNEN



Wünschen der Leistungsberechtigten, die sich auf die Gestaltung der Leistung richten, ist zu entsprechen, soweit sie angemessen sind, so das Gesetz in § 104 Abs. 2 SGB IX. Der Gesetzgeber setzt dem Wunsch- und

Wahlrecht hier finanzielle Grenzen. Wann Wünsche angemessen sind und wann nicht mehr, ist jedoch häufig umstritten und muss vor Gericht geklärt werden.

Eine Sonderregelung trifft das Gesetz für den Fall, dass ein Mensch aus einer besonderen Wohnform in eine eigene Wohnung umzieht. Der eigenen Wohnung ist (auch bei deutlich höheren Kosten) der Vorzug zu geben, wenn dies von der leistungsberechtigten Person gewünscht wird. Aber auch hier kann darüber gestritten werden, welche Wohnformen unter den Begriff der besonderen Wohnform nach dem SGB IX fallen.

### **Wohngemeinschaft als besondere Wohnform**

In einem Fall vor dem LSG Niedersachsen-Bremen (Beschluss vom 13. Dezember 2022 – L 8 SO 42/22 B ER) ging es darum, ob die Kosten für eine geplante Wohngemeinschaft für eine Frau mit Assistenzbedarf aufgrund von Epilepsie mit generalisierten Anfällen, Autismus, Sprachbeeinträchtigung sowie mit herausforderndem Verhalten noch angemessen sind.

Die junge Frau mit Assistenzbedarf und Pflegegrad 4 wohnt noch bei den Eltern und ist in einer WfbM tätig. Sie möchte von zu Hause ausziehen. Nach Besichtigung von mehreren besonderen Wohnformen kam die Idee auf, eine eigene Wohngemeinschaft mit maximal sechs jüngeren Bewohner\*innen mit Assistenzbedarf zu gründen.

Die junge Frau mit Assistenzbedarf ist aufgrund ihrer schweren Beeinträchtigungen auf eine 1:1-Betreuung und kleine Gruppen angewiesen und benötigt ein vertrautes reizfreies Umfeld. Auf häufig wechselnde Kontakte und unvorhergesehene Situationen reagiert sie mit Überforderung, Anfallsbereitschaft und Aggressivität. Von der übersichtlichen Wohngemeinschaft erhofft man sich außerdem verbesserte Freizeitaktivitäten und flexible Besuchsmöglichkeiten für Angehörige.

Die Assistenzleistungen sollen durch einen Leistungsbroughter in Form eines trägerübergreifenden persönlichen Budgets bestehend aus Leistungen der Eingliederungshilfe und Pflege erbracht werden. Da der Antrag bei der zuständigen Behörde zunächst nicht bearbeitet wurde, musste ein gerichtliches Eilverfahren eingeleitet werden, in welchem das persönliche Budget mit 7500 EUR/Monat (ohne Leistungen der Pflegeversicherung) beziffert wurde. Das Sozialgericht wies den Antrag wegen unangemessener Kosten im Vergleich zu vorhandenen besonderen Wohnformen ab. Die dagegen eingelegte Beschwerde beim Landessozialgericht hatte ebenfalls keinen Erfolg.

Die junge Frau mit Assistenzbedarf hatte sich darauf berufen, dass es sich bei der geplanten Wohngemeinschaft nicht um eine besondere Wohnform nach dem SGB IX handeln würde. Deswegen müsse das Gericht auch bei der Angemessenheit der Kosten würdigen, dass dem Auszug bzw. der Nichteinzug in einer besonderen Wohnform auch bei höheren Kosten der Vorzug zu geben sei, wenn dies von der leistungsberechtigten Person gewünscht wird. Außerdem berief sich die junge Frau mit Assistenzbedarf auf Art. 19 UN BRK.

Das Landessozialgericht qualifizierte zunächst die geplante Wohngemeinschaft als besondere Wohnform nach dem SGB IX. Eine Definition, was eine besondere Wohn-

form genau ist, findet sich im SGB IX nicht. Bei der geplanten Wohngemeinschaft handle es sich nach Ansicht des Gerichts um eine besondere Wohnform, weil den Bewohnenden der WG zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe zu mehreren ein persönlicher Wohnraum und zusätzliche Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung zu Wohnzwecken überlassen werde. Die geplante Wohngemeinschaft richte sich außerdem nur an Menschen mit Behinderung. Die Assistenzleistungen würden ebenfalls durch einen Leistungserbringer erbracht und gemeinschaftlich in Anspruch genommen.

Nach den Feststellungen des Landessozialgerichts würden die Kosten für die junge Frau mit Assistenzbedarf in den in der Nähe befindlichen besonderen Wohnformen monatlich circa 5100 EUR für die junge Frau mit Assistenzbedarf betragen. Das Landessozialgericht stufte den Wunsch der jungen Frau mit Assistenzbedarf deswegen als unangemessen ein und wies die Beschwerde zurück.

Auch die Eilanträge vor Sozialgerichten von weiteren Interessenten an dieser Wohngemeinschaft wurden unter Verweis auf die Unangemessenheit der Kosten abgewiesen.

### Abgrenzung Umzug in eine eigene Wohnung

Anders würde es sich (zumindest der Theorie nach) verhalten, wenn die junge Frau allein in eine eigene Wohnung ziehen würde. Das Gesetz privilegiert hier das Leben in einer eigenen Wohnung sowie in inklusiven Wohnangeboten (= mit Menschen ohne Behinderung). Dass auch für solche Konzepte gerichtliche Hilfe in Anspruch genommen werden muss, zeigt eine aktuelle Entscheidung des Sozialgerichts München (SG München, Beschluss vom 15. Mai 2023 – S 48 SO 131/23 ER). In dem

Fall wollte ein Mensch mit Assistenzbedarf aus einer besonderen Wohnform in eine eigene Wohnung ziehen. Auch hier wurde der Antrag auf ein persönliches Budget zunächst von der zuständigen Behörde wegen unangemessener Kosten abgewiesen. Im Eilverfahren vor dem Gericht hatte der Mensch mit Assistenzbedarf jedoch Erfolg. Nach den Vorgaben in § 104 Abs 3 S 3 SGB IX, die sich an Art 19 UN-BRK orientieren, ist der Wunsch des behinderten Menschen, außerhalb von besonderen Wohnformen zu leben, grundsätzlich angemessen, so das Sozialgericht.

### Bewertung

Die Entscheidung des Landessozialgerichts zeigt erneut die Kleinteiligkeit des Sozialrechts. Ebenso wird deutlich, dass gerade die Umsetzung von neuen Wohnideen für Menschen mit komplexen Assistenzbedarfen wie hier durch eine Wohngemeinschaft, die sich jedoch nur an Menschen mit Behinderung richtet, deutlich erschwert wird. Die junge Frau mit Assistenzbedarf trägt in dem Verfahren zwar vor, dass die anderen in der Nähe befindlichen besonderen Wohnformen bis auf eine über keine freien Plätze verfügen würden, eine Auseinandersetzung des Gerichts damit, dass gerade für Menschen mit einem hohen Grundpflegebedarf und herausforderndem Verhalten die Suche nach einer besonderen Wohnform deutlich erschwert ist, ist der Entscheidung jedoch nicht zu entnehmen. Dies verwundert auch, da Angehörige von Menschen mit Assistenzbedarf immer wieder von langwierigen Suchen nach einem geeigneten Lebensort für Menschen mit Assistenzbedarf berichten.

*RAin Sabine Westermann*

## MERKZEICHEN aG BEI GEHFÄHIGKEIT IN VERTRAUTER UMGEBUNG



Das Merkzeichen aG im Schwerbehindertenausweis erhalten Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, die eine mobilitätsbezogene Teilhabebeeinträchtigung von mindestens 80 haben. Das Merkzeichen aG bietet verschiedene Steuervorteile und Nachteilsausgleiche, wie z. B. Kraftfahrzeughilfe und Parkerleichterungen. Eine erhebliche mobilitätsbezogene Teilhabebeeinträchtigung liegt vor, wenn der Mensch mit Behinderung sich außerhalb seines Autos nur unter großer Anstrengung oder mit Unterstützung durch eine andere Person oder eines Rollstuhls fortbewegen kann.

Bei Menschen mit Assistenzbedarf kann es vorkommen, dass diese zwar körperlich über eine Gehfähigkeit verfügen (im Gegensatz z. B. zu einem Menschen mit Querschnittslähmung), diese aber behinderungsbedingt

nicht in fremder Umgebung und im Straßenverkehr nutzen können, sondern auf intensive Hilfe bzw. einen Rollstuhl angewiesen sind.

Mit einem solchen Fall musste das Bundessozialgericht sich im März 2023 befassen (Urteil vom 9. März 2023 – B 9 SB 8/21 R). In dem Fall hatte ein junger Mensch mit Assistenzbedarf mit Störung der Körpermotorik geklagt. Dem Menschen mit Assistenzbedarf ist es zwar in vertrauter Umgebung zu Hause sowie in der Schule möglich, allein zu gehen. Auf der Straße oder in sonstiger fremder Umgebung benötigt er aber eine Begleitung, die aktiv unterstützt, indem er sich bei dieser auf die Unterarme stützen kann bzw. die ihn in einem Rollstuhl schiebt.

2016 beantragten die Eltern deswegen zusätzlich zu dem vorhandenen GdB 80 und den Merkzeichen G, B und H die Zuerkennung des Merkzeichens aG. Der Antrag wurde abgelehnt. Die Behörde war der Ansicht, dass gegen



das Merkzeichen aG spreche, dass der junge Mensch zu Hause und in der Schule allein gehen könne. Die Klage des Klägers war vor dem Sozialgericht wie auch dem Landesozialgericht erfolgreich. Auch das Bundessozialgericht vertrat die Ansicht, dass es für das Merkzeichen aG nicht darauf ankommt, wenn sich Menschen mit Behinderung zwar in ihrer vertrauten Umgebung allein fortbewegen können, dies aber in fremder Umgebung bzw. im Straßenverkehr nach Verlassen eines Kfz nicht mehr möglich ist bzw. sie dort sogar auf einen Rollstuhl angewiesen sind.

Das BSG verwies auf den Zweck des Merkzeichens, mit der Parkerleichterung durch eine Verkürzung der Wege die eingeschränkte Gehfähigkeit auszugleichen. Dabei gehe es um Wege zu Schule oder Arbeit, beim Einkaufen oder beim Besuch öffentlicher Veranstaltungen. Gerade das Aufsuchen solcher Einrichtungen fördere eine „volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von behinderten Menschen am Leben in der Gesellschaft“, erklärte das BSG. Maßgeblich sei daher „die Gehfähigkeit im öffentlichen Verkehrsraum“ und nicht die in einer vertrauten idealen barrierefreien Umgebung.

Gerade für Menschen mit Assistenzbedarf kommt damit ein Merkzeichen aG auch dann in Betracht, wenn zwar rein körperlich eine Gehfähigkeit gegeben ist, diese aber aufgrund der kognitiven Beeinträchtigung nicht im Straßenverkehr umgesetzt werden kann. Den Entscheidungen ist allerdings auch zu entnehmen, dass das Bundessozialgericht an der strengen Auslegung der Voraussetzungen für das Merkzeichen aG weiterhin festhält. In vergleichbaren Fällen muss deswegen konkret der dauernde Hilfebedarf insbesondere durch Nutzung eines Rollstuhls bei der Fortbewegung im Straßenverkehr nachgewiesen werden.

Hinweis: Menschen mit Assistenzbedarf, die lediglich Orientierungsprobleme außerhalb ihrer gewohnten Umgebung haben, Wege aber noch mit begleitender Assistenz allein gehend zurücklegen können, kommt neben den Merkzeichen B und ggf. H weiterhin nur das Merkzeichen G (erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr) in Betracht.

*RAin Sabine Westermann*

## INFO UND SERVICE

### Was hat sich geändert zum 1. Januar 2024?

Die Regelsätze in der **Grundsicherung** nach SGB XII wurden zum 1. 1. 2024 erhöht. Menschen mit Assistenzbedarf, die in besonderen Wohnformen leben, erhalten den Regelsatz nach der Regelbedarfsstufe 2. Dieser Betrag erhöhte sich auf 506 EUR/Monat. Damit erhöhte sich auch der Mehrbedarf für das Merkzeichen G um fast 10 EUR/Monat. Der **Mehrbedarf für das Mittagessen** in der WfbM/FuB wurde ebenfalls erhöht auf täglich 4,13 EUR.

Durch eine Inflationsausgleichs-Sonderzahlung – befristet auf die Jahre 2024 und 2025 – beträgt in 2024 die **Aufwandspauschale für ehrenamtliche rechtliche Betreuer\*innen** 449 EUR. Einer gesonderten Antragstellung dazu bedarf es für bereits bestehende rechtliche Betreuungen nicht. Nur wer erstmalig als ehrenamtliche rechtliche Betreuer\*in bestellt ist, muss die Aufwandsentschädigung einmalig ausdrücklich beantragen. Danach gilt auch in diesen Fällen die Abgabe des Jahresberichts als Antragstellung. Ehrenamtliche rechtliche Betreuer\*innen sollten darauf achten, dass die diesjährige Zahlung in der genannten Höhe auch tatsächlich erfolgt.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe bietet eine umfassende Zusammenstellung der Änderungen in 2024 auf ihrer Website: [bit.ly/42FsLHi](https://bit.ly/42FsLHi)

### Steuermerkblatt aktualisiert

Das jährlich neu erscheinende Merkblatt des bvkm gibt Steuertipps für Familien mit behinderten Kindern und folgt Punkt für Punkt dem Aufbau der Formulare für die

Steuererklärung 2023. Das Merkblatt kann kostenlos auf der Webseite des bvkm heruntergeladen werden und ist auch in gedruckter Form beim bvkm bestellbar: Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V., Brehmstraße 5–7, 40239 Düsseldorf Tel. 0211 . 64004-0.

[bvkm.de/ratgeber/steuermerkblatt/](https://bvkm.de/ratgeber/steuermerkblatt/)

### Bildungs-Festival 2024

Die Berufswahl ist ein wichtiger und oftmals ein erster wirklich selbstbestimmter Schritt in die eigene Zukunft. Wer an einer Ausbildung, einem Praktikum oder Job in anthroposophisch geprägten Berufsfeldern wie z. B. der Heilpädagogik interessiert ist, findet am Pfingstwochenende 17. bis 20. Mai 2024 eine gute Möglichkeit: Das Bildungs-Festival 2024 mit einem großen Bildungsmarkt, Impulsvorträgen, Podiumsgesprächen, Kultur und Begegnung findet auf dem Freigelände von „Schloss Hamborn“ (Nähe Paderborn) statt. Geben Sie diese Info gerne an junge Menschen in Ihrem Umfeld weiter.

[www.bildungs-festival.de](https://www.bildungs-festival.de)

### BTHG-Broschüre

Neue Broschüre der BAG-Selbsthilfe: *Mein Recht auf Rehabilitation und Teilhabe – Was hat sich seit Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes geändert?* Es werden Einblicke in die Leistungsansprüche für Leistungsberechtigte sowie Hinweise zur erfolgreichen Durchsetzung dieser gegeben.

PDF-Datei zum Download unter [bit.ly/4bIR6zV](https://bit.ly/4bIR6zV).

**Bei dir laufen alle Fäden zusammen:**

**Leiter\*in der Geschäftsstelle gesucht**

Im Zuge der Nachfolgeregelung suchen wir  
**zum 1.9.2024**

eine\*n Mitarbeiter\*in in Teilzeit (25 bis 30 Stunden/Woche)  
in Berlin mit Büro im grünen Zehlendorf.

Vielfältige und spannende Aufgaben erwarten dich in der Öffentlichkeitsarbeit, Projektbegleitung, Beratung, Unterstützung des Vorstandes, bei sozialpolitischen Themen, Finanzen, Organisation.

Als bundesweiter Verband vertritt Anthropoi Selbsthilfe die Interessen von Menschen mit Assistenzbedarf und deren Angehörigen.

Bewerbungen bitte **bis zum 15. April 2024** einsenden.

Mehr Informationen findest du unter  
[anthropoi-selbsthilfe.de/stellen-angebot/](https://anthropoi-selbsthilfe.de/stellen-angebot/)

Telefon 030 / 80 10 85 18 | [info@anthropoi-selbsthilfe.de](mailto:info@anthropoi-selbsthilfe.de)



**Anthropoi  
Selbsthilfe**

*Gemeinsam Mensch sein.*



### **Buch zur Unterstützten Kommunikation**

Die Autor\*innen aus Wissenschaft und Praxis – sowie unterstützt kommunizierende Menschen und ihre Angehörigen – beleuchten inklusive Teilhabe in den Bereichen Bildung, Arbeit, Wohnen und Therapie. Auch gehen sie der Frage nach, wie technische Innovationen heute und in Zukunft zum Einsatz kommen können. Das Buch *Unterstützte Kommunikation mitten im Leben?!* ist im [bvkm-Webshop](https://bvkm-Webshop.de) als E-Book erhältlich für 24,90 Euro.  
[verlag.bvkm.de/produkt/uk-mitten-im-leben/](https://verlag.bvkm.de/produkt/uk-mitten-im-leben/)

### **Internationale Tagung in Dornach**

Internationale Tagung des Anthroposophic Council for Inclusive Social Development vom 2. bis 6. Oktober 2024 am Goetheanum in Dornach. Dort wird das 100-jährige Jubiläum von Rudolf Steiners Heilpädagogischem Kurs gefeiert werden. Und es wird die neue Sektion für Heilpädagogik und inklusive soziale Entwicklung als zwölfte Sektion der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft am Goetheanum gegründet werden. Diese beiden Meilensteine werden im Mittelpunkt der großen Tagung stehen.  
[bit.ly/3UHKplg](https://bit.ly/3UHKplg)

### **Gesundheitsminister geht gegen Homöopathie und Anthroposophische Medizin vor**

Wie sicherlich bekannt hat sich Bundesgesundheitsminister Lauterbach dafür ausgesprochen, homöopathische und

anthroposophische Arzneimittel sowie anthroposophisch-therapeutische Anwendungen aus dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherungen zu streichen. Aktuelle Informationen dazu finden Sie auf der Website des Aktionsbündnisse [www.weils-hilft.de](https://www.weils-hilft.de).

### **Am 9. Juni 2024 ist Europawahl.**

Alle Bürger und Bürgerinnen der Länder der Europäischen Union dürfen wählen, wenn sie 16 Jahre oder älter sind. Gewählt werden die Abgeordneten des europäischen Parlaments. Sie finden alle Informationen zur Wahl in Leichter Sprache unter [bit.ly/4bGmgYL](https://bit.ly/4bGmgYL)

### **Website-Struktur überarbeitet**

Wir Anthropoi Selbsthilfe haben die Struktur der Website teils überarbeitet, manche Inhalte in diesem Zuge aktualisiert. Wir denken, die Menüs und Menü-Unterpunkte sind selbsterklärend. Wenn Sie einen Menüpunkt anklicken, klappt das Menü auf. Möglicherweise funktionieren früher mitgeteilte Links zu Unterseiten nicht mehr. Bitte nutzen Sie auch die praktische Suchfunktion (oben rechts bzw. auf Mobilgeräten am Ende des aufgeklappten Menüs). Neu ist auch, dass wir nun zwei aktuelle Beiträge auf der Startseite präsentieren (nebeneinander, auf Mobilgeräten untereinander). Schauen Sie doch mal vorbei!

[anthropoi-selbsthilfe.de](https://anthropoi-selbsthilfe.de)

## TERMINE

### ■ Telefonische-Rechts-Erstberatung

Nur für (Förder-)Mitglieder. Bitte ggf. in der Beratungs- und Geschäftsstelle informieren.

### ■ BTHG & Co – Die Online-Sprechstunde zu Sozialrecht, Sozialpolitik und rechtlicher Betreuung Nächster Termin am Montag, 22. April 2024 um 19.00 Uhr

[anthropoi-selbsthilfe.de/veranstaltungen/bthg-online-sprechstunde/](http://anthropoi-selbsthilfe.de/veranstaltungen/bthg-online-sprechstunde/)

### ■ Anthropoi Selbsthilfe Tag 2024

**Samstag, 8. Juni 2024**

München, Friedel-Eder-Schule

Thema: **Selbstbestimmt leben nach der Schule.**

Mit Mitgliederversammlung 2024 von Anthropoi Selbsthilfe. Details siehe auf den Seiten [2/3](#).

### ■ Geschwisterseminar 2024 „Labyrinth“

**Samstag, 14. September 2024**

Hamburg, Frühförderstelle Haus Mignon

Christiane Döring, [geschwister@anthropoi-selbsthilfe.de](mailto:geschwister@anthropoi-selbsthilfe.de)

## WIR BERATEN SIE GERNE!

Gerne beraten wir Eltern, Angehörige und Freunde unserer Mitgliedsvereine und unsere Fördermitglieder. Wenden Sie sich direkt an die hier genannten Kontaktpersonen.

### Beratungs- und Geschäftsstelle Anthropoi Selbsthilfe

Bundesvereinigung Selbsthilfe im anthroposophischen Sozialwesen e. V.

Argentinische Allee 25, 14163 Berlin

Tel. 030 . 80 10 85 18, Fax 030 . 80 10 85 21

E-Mail: [info@anthropoi-selbsthilfe.de](mailto:info@anthropoi-selbsthilfe.de)

Internet: [www.anthropoi-selbsthilfe.de](http://www.anthropoi-selbsthilfe.de)

### In den Regionen

Für alle folgenden Namen gilt als E-Mail-Adresse das Schema <familienname>@anthropoi-selbsthilfe.de

#### Baden-Württemberg, Bayern

Uta Dreckmann, Tel. 07031 . 38 28 78

Ute Krögler, Tel. 07141 . 87 97 23

#### Saarland, Rheinland-Pfalz

Klaus Biesdorf, Tel. 06721 . 170 95

#### Hessen

Dorothea Keicher, Tel. 0661 . 60 33 49

Gisela Stöhr, Tel. 0171 . 514 04 12

#### Nordrhein-Westfalen

Sabine von der Recke, Tel. 02225 . 94 78 22

#### Nord – Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein (Mecklenburg-Vorpommern)

Wolf Tutein, Tel. 0421 . 54 75 53

#### Ansprechpartnerin Erwachsene Geschwister

Christiane Döring,

E-Mail: [geschwister@anthropoi-selbsthilfe.de](mailto:geschwister@anthropoi-selbsthilfe.de)

(gegebenenfalls darüber Absprache für Telefonat)

### Freundeskreis Camphill

Henrich Kisker, [henrichkisker@fk-camphill.de](mailto:henrichkisker@fk-camphill.de)

### „Das offene Ohr“ – ein Telefongesprächs-Angebot

Nicola Noack, Tel. 07043 . 26 01

### Rechtsberatung

Erstberatung exklusiv für Mitglieder von

Anthropoi Selbsthilfe

[anthropoi-selbsthilfe.de/angebote/tipps-und-hinweise/recht/](http://anthropoi-selbsthilfe.de/angebote/tipps-und-hinweise/recht/)

Anwältinnen, die schon für unsere Angehörigen oder Einrichtungen tätig waren, können Sie in der Beratungsstelle von Anthropoi Selbsthilfe erfragen. Wesentlich umfangreicher ist eine Liste auf der Website der Bundesvereinigung Lebenshilfe, in der Sie nach Bundesländern oder Postleitzahlen suchen können: [www.lebenshilfe.de/standorte](http://www.lebenshilfe.de/standorte). In der Auswahlliste „Angebote wählen“ den letzten Eintrag „Rechtsberater extern“ anklicken (die Häkchen bei „Organisation“ können Sie stehen lassen).

### Fachstellen für Gewaltprävention

#### Süd (Baden-Württemberg / Bayern / Sachsen / Thüringen)

0151 . 40 74 16 54 und 07555 . 80 11 99

E-Mail: [fachstelle-sued@anthropoi.de](mailto:fachstelle-sued@anthropoi.de)

#### Mitte (Hessen / Nordrhein-Westfalen / Rheinland-Pfalz / Saarland)

0157 . 33 87 73 07 und 0176 . 21 57 29 41

E-Mail: [fachstelle-mitte@anthropoi.de](mailto:fachstelle-mitte@anthropoi.de)

#### Nord (Berlin / Brandenburg / Bremen / Hamburg / Mecklenburg-Vorpommern / Niedersachsen / Sachsen-Anhalt / Schleswig-Holstein)

0171 . 652 68 92

E-Mail: [fachstelle-nord@anthropoi.de](mailto:fachstelle-nord@anthropoi.de)

## SPENDENKONTO ANTHROPOI SELBSTHILFE

IBAN: DE65 3702 0500 0003 2472 01

BIC: BFSW DE33 XXX

(Sozialbank)